

Der Widerspruch hat Aussicht auf Erfolg, wenn er

zulässig und

begründet ist

<ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch ist zulässig, wenn er 			<ul style="list-style-type: none"> • Der Widerspruch ist begründet, wenn der angefochtene Bescheid rechtswidrig ist ... 		
- statthaft ist	Gegenstand muss ein Verwaltungsakt sein	§ 68 Abs. 1 und 3 VwGO	- Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig wenn er in formeller und/oder materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft ist		
- form- und fristgerecht erhoben ist	schriftlich und innerhalb von 1 Monat ab Bekanntgabe	§ 70 VwGO	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verwaltungsakt ist formell rechtswidrig, wenn er 		
	außer bei fehlender oder falscher Rechtsmittelbelehrung (1 Jahr)	§ 58 Abs. 2 VwGO	- von der unzuständigen Behörde erlassen worden ist	Vorschriften über die örtliche, sachliche Zuständigkeit	
- bei der richtigen Stelle erhoben wird	Ausgangs- oder aber Widerspruchsbehörde	§ 70 S. 1 und 2 VwGO	- Vorschriften über die Form des Verwaltungsaktes verletzt hat	vgl. § 37, 39 LVwVfG	
- und der WF in eigenen Rechten verletzt sein kann	bei belast. VAen stets möglich, bei begünst. VAen der, dessen Anspruch abgelehnt wurde	s. § 42 Abs. 2 VwGO analog in Verbindung mit Art. 2 GG	- Vorschriften über das Verwaltungsverfahren verletzt hat	z. B. rechtliches Gehör, Akteneinsicht, Begründungspflicht	
			- und der Mangel nicht rechtlich unbedeutsam ist wegen		
			Heilung, § 45	Unbeachtlichkeit, § 46	Umdeutung, § 47
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verwaltungsakt ist materiell-rechtlich rechtswidrig, weil (s. Anspruchs- oder Eingriffsschema unter "Materielle Rechtmäßigkeit" 		
			und den WF in eigenen (subjektiv-öffentlichen) Rechten verletzt	keine Wahrnehmung fremder Interessen	

Richard U. Haakh * Allgemeines Verwaltungsrecht *

Stand Mai 2014 * © Haakh@VGStuttgart.Jutiz.BWL.de *

ABl. 32 Widerspruchspruefung Obersaetze.doc